

FD / Motion SVP-Fraktion: Mutterschaftsurlaub für kantonale Angestellte

Antrag der Regierung vom 25. Januar 2005

Nichteintreten.

Begründung: Für das Staatspersonal gilt heute folgende Regelung (vgl. Art. 16 der Besoldungsverordnung): Die Besoldung wird während längstens 16 Wochen ausbezahlt, wenn der Dienst wegen Schwangerschaft und nach einer Geburt ausgesetzt wird. Sie wird während längstens 8 Wochen ausbezahlt, wenn das Dienstverhältnis wegen Schwangerschaft und Geburt beendet wird. Eine analoge Regelung findet sich im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer, das für die Volksschul-Lehrkräfte zur Anwendung kommt. Darüber hinaus erfolgt keine weitere Besoldung mehr in Folge Schwangerschaft und nach Geburt. Es ist also nicht möglich, dass jemand während 18 Wochen Leistungen erhält.

Die Bundesgesetzgebung über die Mutterschaftsversicherung, die ab 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, verlangt in jedem Fall die Ausrichtung einer Mutterschaftsleistung während mindestens 14 Wochen und zu mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt. Das kantonale Recht muss diesen Mindestvorgaben angepasst werden, was zum Teil zu einer spürbaren Verbesserung der Leistungen führt. Auf der anderen Seite profitiert der Kanton als Arbeitgeber von den neuen EO-Mutterschaftsentschädigungen. Bei einer integralen Abstimmung der Mutterschaftsleistungen auf die Mindestvorgaben nach der Bundesgesetzgebung würde die Einsparung im Bereich der Staatsverwaltung (ohne selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und ohne Volksschul-Lehrkräfte) rund 900'000 Franken je Jahr betragen. Eine Schlechterstellung im Vergleich zur geltenden Regelung ist jedoch nicht vertretbar. Darauf soll aus familienpolitischen Überlegungen und aus Gründen der Frauenförderung verzichtet werden. Stattdessen sollen inskünftig alle Frauen, ungeachtet vom Fortgang und von der Länge die Dienstverhältnisses, Anspruch auf die gleiche Leistung, nämlich Lohnfortzahlung während 16 Wochen zu 100 Prozent, haben. Basierend auf den Erfahrungszahlen des Jahres 2003 (80 Geburten) ergeben sich bei einer solchen Regelung Nettokosten von knapp 500'000 Franken je Jahr. Es lassen sich somit immer noch Einsparungen von rund 400'000 Franken je Jahr erzielen.

Die Regierung beabsichtigt, dem Kantonsrat auf dieser Grundlage die Vorlagen zur erforderlichen Anpassung der Besoldungsverordnung und des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beilage: Wortlaut der Motion